

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 22/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Gisa L. [REDACTED],
[REDACTED] Str. [REDACTED], [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED] und
G. [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. K. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Renkel, Fuchs und Dr. Jühnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Juli 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Durch den vor dem Oberlandesgericht am 11. Februar 1966 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich der Beklagte unter anderem, der 1911 geborenen Klägerin für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % Rente nach 28 v.H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes, künftig 147 DM zu zahlen. Auf Anregung des Beklagten erklärte sich die Klägerin im November 1966 mit der Mindestrente einverstanden. Dementsprechend setzte der Bescheid vom 9. Dezember 1966 die Rente auf die in der 7. AndVO erhöhten Mindestbeträge fest und lehnte weitere Ansprüche ab.

In dem 1977 eingeleiteten Verfahren lehnte das Oberlandesgericht den Anspruch auf Rente nach 27,5 v.H. der Vergleichsbezüge ab 1. April 1969 ab. Die Entscheidung läßt einen Zulassungsgrund nicht erkennen.

Wie die Klägerin selbst in Berufungsverfahren unter Hinweis auf BGH Rzw 1978, 185 Nr. 22 richtig dargelegt hat, kommt eine Mindestrentenanpassung nach den Grundsätzen der Entscheidungen

BGH RZW 1976, 116 Nr. 31; 1978, 151 und auch eine Abhilfe gegen-
über dem bestandskräftigen Bescheid vom 9. Dezember 1966 nicht
in Betracht. Dementprechend hat die Klägerin auch nur noch eine
Neufestsetzung der Rente wegen veränderter tatsächlicher Verhält-
nisse (§ 206 Abs. 1 BEO) begehrt. Insofern liegt die Sache parallel
zu der durch Beschluß vom 26. März 1981 - IX ZB 17/81 - ent-
schieden.

Ob § 206 Abs. 1 BEO wegen Änderung für die Bemessung des Hün-
dertsatzes maßgebender Umstände (§ 31 Abs. 4 BEO) überhaupt eine
Neufestsetzung gestattet, wenn nur die Mindestrente für eine be-
stimmte verfolgungsbedingte Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit ohne
Hundertsatzbestimmung anerkannt ist, kann offenbleiben (vgl. BGH,
Urteil vom 26. März 1981 - IX ZR 48/78). Der Tatrichter stellt -
von der Beschwerde unbemerkt - fest, daß die nach § 31 Abs. 4
BEO erheblichen tatsächlichen Verhältnisse sich seit dem Bescheid
vom 9. Dezember 1966 nicht geändert haben.

Mal

Fuohs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)